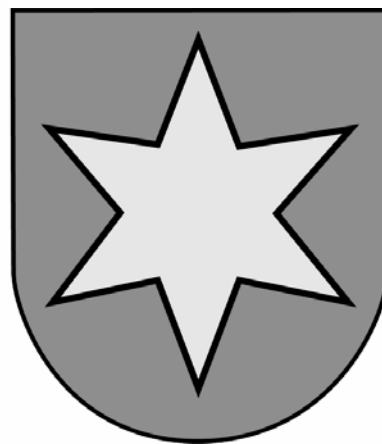


Reglement
über die Benützung
der Mehrzweckanlagen Merishausen



vom 28. Juli 2004

Der Gemeinderat Merishausen erlässt, gestützt auf

das Gemeindegesetz vom 17. August 1998
die Gemeindeverfassung vom 04. Dezember 2002

folgendes

Reglement über die Benützung der Mehrzweckanlagen Merishausen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Turnhalle Merishausen und die Aussenanlagen dienen dem Turnunterricht der Schule, dem Turn- und Sportbetrieb von Vereinen und Verbänden sowie der Durchführung von Jugend- und Sportkursen und von sportlichen und kulturellen Anlässen.
- 1.2. Der Mehrzweckraum im Erdgeschoss des Gebäudes dient Vereinen und Gruppierungen als Probe- und Veranstaltungsraum. Der Gemeinderat kann dem Militär die Mitbenützung des Raumes bewilligen.
- 1.3. Gesuche für die Benützung der Anlagen sind mindestens 4 Wochen im voraus beim Baureferat Merishausen einzureichen. Für die Benützung des Mehrzweckraumes hat die Schule ebenfalls ein Gesuch einzureichen. Zuständig für die Erteilung der Bewilligungen ist der Gemeinderat.
- 1.4. Massgebend für die Benützungszeiten sind der Stundenplan für die Schule und der vom Baureferat für ausserschulische Belegungen aufgestellte Belegungsplan.
- 1.5. Der Belegungsplan ist von den Benützern genau einzuhalten. Wenn einzelne Uebungen ausfallen oder verschoben werden, ist der Abwart rechtzeitig zu benachrichtigen.
- 1.6. An Feiertagen, während der Hauptreinigung, während den Schulsommerferien und vom 24. - 30. Dezember bleiben die Räumlichkeiten geschlossen.
- 1.7. Die Anordnungen des Abwartes sind von allen Benützern zu befolgen.
- 1.8. Für Schulklassen sind die Lehrer, für Vereine und Verbände die Vorstände verantwortlich.
- 1.9. Unberechtigte haben während des ordentlichen Turn- und Probenbetriebes keinen Zutritt. Sie können von den verantwortlichen Leitern weggewiesen werden.
- 1.10. Die Geräte stehen allen Benützern unentgeltlich zur Verfügung.
- 1.11. Das Gebäude, die Anlagen im Freien und die Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen haftet der Verursacher, bzw. der Verein, dem der Fehlbare angehört.
- 1.12. Sach- und Materialbeschädigungen sind dem Abwart sofort zu melden.
- 1.13. Innerhalb der ganzen Anlage soll jedermann auf Sauberkeit und Ordnung achten.
- 1.14. Im ganzen Gebäude besteht Rauchverbot.
- 1.15. Nach erfolgter Benützung sind die Fenster zu schliessen, das Licht zu löschen und die Haustüre abzuschliessen. Am Abend ist das Haus spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen und abzuschliessen.
- 1.16. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle der Turnhallen-, Mehrzweckraum- und Platzbenützer ab.
- 1.17. Der Gemeinderat legt die Benützungsgebühren in einem separaten Reglement fest.
- 1.18. Vereinigungen oder Einzelbenützer, die sich fortgesetzter Missachtung dieser Vorschriften zu Schulden kommen lassen, kann der Gemeinderat das Recht zur Benützung der Einrichtungen und Geräte ganz oder vorübergehend entziehen.

2. Vorschriften für die Benützung der Turnhalle

- 2.1. Die Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen benützt werden. Turnschuhe mit Stollen, Nägeln oder schwarzen Gummisohlen sind nicht gestattet.
- 2.2. Der Zutritt vom Turnplatz aus durch den Geräteraum ist untersagt.
- 2.3. Wer im Freien turnt geht nachher nur mit gut gereinigten Turnschuhen in die Halle. Bei nasser Witterung sind die Turnschuhe auszuziehen oder zu wechseln.
- 2.4. Die ins Freie genommen Geräte sind vor dem Rücktransport in die Halle gut zu reinigen. Die Hallenmatten dürfen nicht im Freien gebraucht werden.
- 2.5. Alle Geräte sind nach Gebrauch geordnet zu versorgen.
- 2.6. Jede Manipulation an den Belüftungs- und Bühneneinrichtungen ist untersagt.
- 2.7. Die Lehrer bleiben im Haus bis der letzte Schüler das Haus verlassen hat.
- 2.8. Das Lehrerzimmer darf von Vereinen nur in Notfällen benützt werden.

3. Vorschriften für die Benützung der Aussenanlagen

- 3.1. Stossübungen sind auf der dazu geschaffenen Anlage auszuführen.
- 3.2. Die Sprunggruben sind durch die Benützer auszubebenen.
- 3.3. Bei Regenwetter oder bei aufgeweichtem Boden ist die Benützung der Rasenplätze nicht gestattet.
- 3.4. Nach den Uebungen ist das gebrauchte Material zu versorgen und die Geräteräume sind abzuschliessen.
- 3.5. Das Befahren des Rasens mit Velos und Motorfahrzeugen ist untersagt.

4. Vorschriften für die Benützung des Mehrzweckraumes im EG des Gebäudes

- 4.1. Die Allgemeinen Bestimmungen gem. Ziff. 1 ff gelten sinngemäss.
- 4.2. Anschläge oder Mitteilungen von Vereinen etc. dürfen nur am Anschlagbrett aufgehängt werden.
- 4.3. Private Möbel (z.B. Kasten, Fahnenkasten, Korpus etc.) sowie Bilder und Plakate usw. dürfen nur mit Bewilligung des Baureferenten aufgestellt oder aufgehängt werden.
- 4.4. Die Toiletten der Mehrzweckhalle dienen auch Benützern des Mehrzweckraumes.
- 4.5. Wird die Küchenkombination benutzt, ist sie nach Gebrauch von den Benützern sorgfältig zu reinigen.
- 4.6. Nach den Proben, Uebungen und Veranstaltungen sind die benötigten Utensilien wie Stühle, Notenständer etc. wegzuräumen, die Vorhänge sind zu öffnen. Der Raum ist wenn möglich kurz zu lüften. Alle Fenster sind vor dem Verlassen des Raumes zu schliessen.
- 4.7. Die Türe zum Mehrzweckraum und die Haustüre sind abzuschliessen.

5. Vorschriften für die Benützung der Anlagen für Veranstaltungen

- 5.1. Veranstalter, welche die Turnhalle Merishausen als Festhalle benützen wollen, haben ihre Gesuche für die Benützung vier Wochen im voraus beim Baureferat schriftlich einzureichen. Im Gesuch sind die Räumlichkeiten, welche für die Festlichkeiten benötigt werden aufzuführen. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Gemeinderat.
- 5.2. Für den Festbetrieb ist das Rauchverbot aufgehoben.
- 5.3. Die Vorbereitungs-, Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind so durchzuführen, dass der Schulturnbetrieb nicht gestört wird.

- 5.4. Der Veranstalter regelt mit den Vereinen, welche gemäss Belegungsplan die Anlagen benützen, die Belegung für die Probenarbeit direkt.
- 5.5. Die Bühnen-, Lautsprecher- und Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur von instruierten Personen bedient werden.
- 5.6. Nach Schluss der Veranstaltung sind die benützten Räumlichkeiten vom Veranstalter gemäss separatem Merkblatt und den Anordnungen des Abwartes zu reinigen.
- 5.7. Sach- und Materialbeschädigungen sind dem Abwart sofort zu melden. Der Veranstalter haftet für Beschädigungen am Gebäude und an den Einrichtungen. Es wird empfohlen, eine kurzfristige Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- 5.8. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle der Festbesucher ab.
- 5.9. Die Anordnungen des Abwartes sind zu befolgen.
- 5.10. Der Gemeinderat setzt die Benützungsgebühren in einem separaten Reglement fest.
- 5.11. Veranstaltern, die sich fortgesetzter Missachtung dieser Vorschriften zu Schulden kommen lassen, kann die Benützung der Einrichtungen nicht mehr bewilligt werden.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat genehmigt und tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Merishausen, 28. Juli 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Max Wirth

Der Schreiber: Lucien Brühlmann

Publiziert im Sinne von Art. 47 Abs. 1 Kantonsverfassung im Mitteilungsblatt „Merishauser Stern“ am 25. August 2004.